

SATZUNG DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME WESTLICH MASCHMÜHLENWEG - SANIERUNGSGEBIET DER SOZIALEN STADT“ VOM 17.06.2009

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137) in Verbindung mit §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz v. 27. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1950) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 17.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet 'Westlich Maschmühlenweg' festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Westlich Maschmühlenweg - Sanierungsgebiet der sozialen Stadt“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch das Industriegleis und die Grone im Norden, im Westen durch die Leine einschließlich der Grundstücke südlich und westlich des Maschmühlenwegs (Hausnummern 135-155) sowie dem Jugendzentrum Maschmühlenweg 88, im Süden durch die Hausgrundstücke südlich der Straße Rosenwinkel und den Aternweg, im Osten durch die Kleingartenanlage und die Königsallee. Nicht eingeschlossen sind die Einfamilienhausgrundstücke und Erschließungsflächen zwischen Pfalz-Grona-Breite, Nelkenwinkel und Rosenwinkel sowie im östlichen Bereich des Tulpenwinkels.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Mai 2009, einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 2**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Göttingen, den 17.06.2009
gez.

(Meyer)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

**BESCHLUSS DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER
SANIERUNGSDURCHFÜHRUNG FÜR DAS GEBIET SOZIALE-STADT „WESTLICH
MASCHMÜHLENWEG“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 13.11.2015 folgendes beschlossen:

Die Sanierung soll in einem Zeitraum von 2016 bis 2020 weiter durchgeführt werden.

Göttingen, den 13.11.2015

gez.
(Köhler)
Oberbürgermeister

BESCHLUSS DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER SANIERUNGSDURCHFÜHRUNG FÜR DAS GEBIET SOZIALER ZUSAMMENHALT „WESTLICH MASCHMÜHLENWEG“

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 13.05.2022 folgendes beschlossen:

Die Sanierung soll bis 2024 weiter durchgeführt werden.

Göttingen, den 13.05.2022

gez.

(Broistedt)

Oberbürgermeisterin